

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2016 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Das Schädliche an den Blechinstrumenten liegt in der Tatsache, dass sie die Lungen stärken und damit das Leben der Musikanten verlängern.

George Bernard Shaw (1856-1950), ir. Schriftsteller

* * * * *

Vereinfachter Spendennachweis auch für Lastschriften

Bei Spenden bis 200 € („Kleinspenden“) ist nicht unbedingt erforderlich, dass Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt wird. Dem Spender reicht ein Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg der Bank. Deutlich erkennbar muss aber sein, dass der Empfänger eine gemeinnützige Organisation ist und aus dem Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg der steuerbegünstigte Zweck und die Angaben über die steuerliche Freistellung der Organisation hervorgehen. Diese Angaben sind auch im Lastschriftverfahren bei Einzug von Mitgliedsbeiträgen und Spenden möglich.

Vereine können es ihren Mitgliedern und Spendern einfacher machen, wenn sie die Möglichkeit geben, die entsprechenden Angaben auf der Webseite ihres Vereines herunterzuladen.

Amateursportler als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Amateursportvereine können aufatmen, eine deutliche Erleichterung; bisher war strittig, ob Zahlungen an Amateursportler („Aufwandsentschädigungen“) sozialversicherungspflichtiges Entgelt darstellen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben jetzt klargestellt: Amateursportler gehören (zwar grundsätzlich) zu den Beschäftigten im Sinne der Sozialversicherung, auf den Mindestlohn besteht allerdings kein Anspruch, Aufwandsentschädigungen bis 200 € monatlich bleiben ohne Sozialabgaben.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Übungsleiter – 14 Wochenstunden sind noch „nebenberuflich“

Wer vom Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 € jährlich profitieren möchte, muss dem Finanzamt nachweisen, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Die Finanzverwaltung hat jetzt klargestellt, dass Nebenberuflichkeit vorliegt, wenn die Übungsleitertätigkeit wöchentlich nicht mehr als 14 Stunden beansprucht.

(Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Erlass vom 18. Dezember 2015)

Umsatzsteuer auf Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Im Hinblick auf die durch den Zustrom von Flüchtlingen hervorgerufene besondere und akute Situation hinsichtlich der Leistungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden, hat das Bundesministerium der Finanzen ergänzende Vereinfachungen und Billigkeitsmaßnahmen verabschiedet. Die Leistungen für die vorübergehende Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und die dafür vereinnahmten Entgelte aus öffentlichen Kassen oder anderen steuerbegünstigten Einrichtungen werden dem steuerlichen Zweckbetrieb zugeordnet und bleiben umsatzsteuerfrei (auch wenn die Personen nicht unbedingt zum begünstigten Personenkreis laut Satzung gehören).

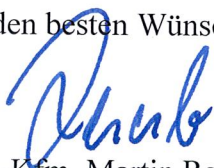
(Bundesministerium der Finanzen, Erlass vom 09. Februar 2016)

*Die ersehnte Ruhe in der Freizeit hat ihre Tücken.
Man könnte zum Nachdenken kommen.*

Oliver Hassencamp (1921-87), dt. Schriftsteller

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar